

Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0161/2018/SV/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 03.08.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: FB 3

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege	19.09.2018	öffentlich
Verbandsversammlung Schulverband Gemein- schaftsschule Am Himmelsberg Moorrege	26.09.2018	öffentlich

Vertrag zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege hier: vertragliche Anpassungen

Sachverhalt / Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen im Schul- und Sportzentrum wurde mit Datum vom 16.02.1978 zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege ein gemeinsamer Vertrag geschlossen.

Um zukünftig erneute Diskussionen über Kostenanteile für anstehende Maßnahmen zu vermeiden, sollte der bestehende Vertrag einvernehmlich nachgebessert werden. Der Vertrag ist insbesondere dahingehend anzupassen, dass bei der Abrechnung der Kostenanteile eine Klarstellung und Unterscheidung zwischen Kosten, die auf der Basis von Nutzungszeiten und Kosten, die nach Baukostenanteilen abgerechnet werden, erfolgt.

Finanzierung:

Die anfallenden Notarkosten für die Anpassung des Vertrages sind von den Vertragspartnern je zur Hälfte zu tragen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung beschließt:

Der notarielle Vertrag vom 16.02.1978 zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege ist wie folgt zu ergänzen:

- 1) Der § 3 Absatz VII mit dem Text *„Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Halle erfolgt nach den in § 5 Buchstabe c) dargelegten Anteilen.“* erhält folgenden Zusatz: *„ ... soweit es sich um Maßnahmen im Inneren der Halle einschließlich des Bereiches der Umkleieräume handelt. Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an Mauerwerk, Fassade sowie in den Bereichen Fenster, Decken, Dach und Fußboden sowie Heizung und Lüftung werden jedoch gemäß § 3 Abs. III Buchstabe c (Baukostenanteil 2/3 Schulverband und 1/3 Gemeinde Moorrege) finanziert. Sanierungsmaßnahmen sind Erneuerungsmaßnahmen mit dem Ziel der baulichen Verbesserung und/oder der Verringerung von Bewirtschaftungskosten.“*

- 2) Der § 3 erhält folgenden zusätzlichen Absatz X:
„Bei einer teilweisen oder vollständigen Erneuerung der Sporthalle aus Altersgründen bzw. aus Gründen, die durch die nach Abs. IX abzuschließende Versicherung nicht oder nicht vollständig gedeckt sind, erfolgt eine Kostenaufteilung zwischen Schulverband und Gemeinde gemäß § 3 Abs. III Buchstabe c). Entsprechendes gilt für eventuelle Erweiterungs- und Anbauten.“

Ringel